

einer durch äußere Verhältnisse herbeigeführten und unabwendbaren Nothwendigkeit auf irgend eine Weise veräußert werden“ die Worte „außer dem Falle“ bis zu den Worten: „unabwendbaren Nothwendigkeit“ überflüssig, da man es weder nothwendig, noch auch ganz angemessen fand, in der Verfassungsurkunde solcher Wechselfälle zu gedenken, welche außer dem Kreise gesetzlicher Berechnungen liegen. Dagegen hielt man es für wichtig und erforderlich, daß an die Stelle der gedachten Worte der Satz:

„ohne Einwilligung der Stände“  
eingerückt würde.

Zum §. 11., welcher von der Regierungsverwesung handelt, schien der Zusatz nöthig, daß sich der Regierungsverweser wesentlich in der Residenzstadt aufzuhalten habe, so wie man auch überhaupt in dem ersten Abschnitte die Bestimmung noch aufgenommen zu sehen wünschte, daß der Sitz der Regierung sich nirgends anders als innerhalb des Landes befinden könne.

Bei dem zweiten Abschnitte der Verfassungsurkunde, welcher von dem Staatsgute und dem Vermögen des Königlichen Hauses handelt, wurde zunächst die Frage aufgeworfen, ob es nicht rathsam erscheinen dürfte die Begutachtung desselben vorläufig noch auszusetzen, da sich eine sehr große Meinungsverschiedenheit, sowohl über die betreffenden Gegenstände, als über den Standpunct der Beurtheilung kund gethan habe, und ob man daher nicht bei einem verehrlichen landschaftlichen Directorio auf Ernennung einer besondern ständischen Commission antragen wolle, welche durch Zusammentreten mit Königlichen Commissarien die nöthigen Erörterungen und Erläuterungen zu vermitteln habe?

Ob schon sich ziemlich allgemein die Meinung für eine bejahende Beantwortung dieser Frage auszusprechen schien; so wurde doch von Seiten des Directorii bemerkt, daß eine dergestaltige Erörterung erst dann erforderlich erscheinen dürfe, wenn man sich in der Curie vorher darüber vollständig vereinigt haben würde, ob man schon bei der gegenwärtigen Landtagsversammlung die Feststellung einer Civilliste überhaupt für thunlich und rathlich erachte?

Dies gab zu vielfältigen Discussionen Veranlassung, in deren Verfolg ein Mitglied der Curie der Entwicklung seiner Gründe für die Competenz der gegenwärtigen Stände zur Feststellung einer Civilliste den Vorschlag beifügte, dieselbe vorläufig auf die Lebenszeit Sr. Majestät des Königs zu beschränken.

Hierauf wurde entgegnet, daß wenn die Competenz der gegenwärtigen Stände in rechtlicher Hinsicht auch nicht zu bezweifeln sey, es doch rathsamer erscheine, sich für jetzt, mit Uebergehung aller andern Punkte des Verfassungs-Entwurfs nur mit Regulirung der künftigen Repräsentation des Landes zu beschäftigen. Ein dritter Redner bemerkte hierauf jedoch, daß es, bei dem nahen und engen Zusammenhange der auf die künftige Repräsentation bezüglichen Stellen des Verfassungsentwurfs mit den übrigen Bestimmungen desselben, nicht angemessen und thunlich scheine, den über das Verfassungswerk abzuschließenden Staatsvertrag, auf jene erstern, mithin im Hauptwerke auf den formellen Theil desselben, zu beschränken. Er halte daher auch eine vorläufige Feststellung der Civilliste allerdings für erforderlich, glaube aber einen Mittelweg zwischen beiden Meinungen darin zu finden, daß den künftigen Ständen die Ratihabition dieser Bewilligung, oder die nachträglich nöthige Schlußverhandlung dießfalls ausdrücklich vorbehalten bleibe